

Prüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Bachelorstudiengang „International Management“ mit Abschluss „Bachelor of Arts (BA)“

Vom 6. September 2012

Tag der Bekanntmachung im NBl. MBW. Schl.-H. 2012, S. 59

Tag der Bekanntmachung im Internet, 7. September 2012

geändert durch Satzungen vom

9. September 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. 2013, S. 72; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 76)

23. Juli 2014 (NBl. HS MBW Schl.-H. 2014, S. 57; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 87)

3. Februar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2017, S. 7; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 125)

29. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. 2017, S. 58; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 145)

6. März 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 18; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 157)

8. Januar 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 4; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 218)

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Änderungssatzung vom 8. Januar 2020

Auf der Grundlage des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg am 25. April 2012 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel des Studiums

§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zum Studium

§ 3 Umfang, Aufbau und Inhalt des Studiums

§ 4 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 5 Prüfungszweck

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen

§ 7 Mündliche Prüfungen

§ 8 Klausurarbeiten und andere schriftliche Arbeiten

- § 9 Referate und andere Teilnahmeaktivitäten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Notenbildung
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Anerkennung besonderer Bedürfnisse „Härtefallregelung“
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüferinnen und Prüfer
- § 18 Bachelorthesis
- § 19 Abschluss, Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 20 Ungültigkeit der Prüfungen
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Übergangsbestimmungen; Auslaufen dieser Prüfungs- und Studienordnung
- § 23 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1 Ziel des Studiums

- (1) Das Studium bereitet auf eine Managementtätigkeit in nationalen und internationalen Organisationen vor und bietet mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (BA)“ die formale Voraussetzung und eine qualitative Basis für die Aufnahme eines Masterstudiums.
- (2) Das Studium vermittelt Kenntnisse im Pflichtfach Wirtschaftswissenschaften, im Wahlpflichtfach 1 „International Business and Economics“ mit funktionaler Orientierung, im Wahlpflichtfach 2 „Area Studies“ mit regionaler Orientierung sowie in der Sprachenausbildung.
- (3) Der international ausgerichtete Studiengang vermittelt durch fremdsprachige Veranstaltungen auch fachbezogene Sprachkompetenzen, wahlweise in dänischer oder spanischer Sprache sowie alternativ in deutscher Sprache (für Studierende mit Dänisch als Muttersprache).
- (4) Der dänisch/deutsche Sprachzweig wird gemeinsam mit der Syddansk Universitet am Standort Flensburg und am Standort Sonderborg angeboten und führt zu einem Doppelabschluss.

§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Zum Bachelorstudium kann nur zugelassen werden, wer nach deutschem oder internationalem Recht die Qualifikation der allgemeinen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Qualifikation besitzt oder eine andere anerkannte Zulassungsvoraussetzung erfüllt.
- (2) Die Sprachausbildung erfolgt in zwei Sprachzweigen: einem dänisch/deutschen und einem spanischen Sprachzweig. Im dänisch/deutschen Sprachzweig erhalten die Studierenden eine Sprachausbildung in den Sprachen Dänisch bzw. Deutsch (für Studierende mit Dänisch als Muttersprache) sowie Englisch. Im spanischen Sprachzweig erhalten die Studierenden eine Sprachausbildung in Spanisch. Zusätzliche wählbare Fremdsprachen können durch Beschluss des Prüfungsausschusses aufgenommen werden.
- (3) Für ein erfolgreiches Studium sind Fremdsprachenkenntnisse erforderlich. Zu Studienbeginn werden im Sinne des Europäischen Sprachreferenzrahmens vorausgesetzt:

Im dänisch/deutschen Sprachzweig:

Dänisch : A2, Deutsch: B1, Englisch: B2,

Im spanischen Sprachzweig:

Spanisch: A2, Deutsch: B1, Englisch: B2

Der Nachweis hierüber erfolgt in der Regel zu Beginn des Studiums, in begründeten Ausnahmefällen bis zum Ende des ersten Studienjahres. Über die Art des Nachweises und Änderungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Umfang, Aufbau und Inhalt des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt drei Studienjahre (sechs Studiensemester).
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gemäß dieser Prüfungsordnung nachzuweisen. Dies entspricht einem angenommenen Gesamtarbeitsaufwand von 5400 Stunden. Im spanischen Sprachzweig entfallen 105 CP auf das Pflichtfach Wirtschaftswissenschaft (inkl. der Bachelorthesis), insgesamt 50 CP auf die Wahlpflichtfächer (Wahlpflichtfach 1: International Business and Economics und Wahlpflichtfach 2: Area Studies)

und 25 CP auf die Sprachausbildung. Im dänischen Sprachzweig entfallen 100 CP auf das auf das Pflichtfach Wirtschaftswissenschaft (inkl. der Bachelorthesis), 25 CP auf das Wahlpflichtfach 1: International Business and Economics, 15 CP auf das Wahlpflichtfach 2: Area Studies und 40 CP auf die Sprachausbildung.

(3) Der Bachelorstudiengang ist aus Modulen aufgebaut. Für jedes Modul ist eine bindende Modulbeschreibung zu erstellen, die vom Prüfungsausschuss verabschiedet und veröffentlicht wird.

(4) Das Pflichtfach Wirtschaftswissenschaften umfasst insgesamt 105 Credit Points im spanischen Sprachzweig und 100 Credit Points im dänisch/deutschen Sprachzweig.

Es besteht in beiden Sprachzweigen aus den folgenden 17 Modulen mit jeweils 5 Credit Points sowie dem Modul Bachelorthesis mit 15 Credit Points.

- BIM PF¹ 02: BWL 1: Personal (3 SWS) BIM
PF 03: BWL 2: Marketing (3 SWS)
BIM PF 04: BWL 3: Organisation (3 SWS)
BIM PF 05: BWL 4: Finance (3 SWS)
BIM PF 06: BWL 5: Controlling (3 SWS)
BIM PF 07: VWL 1: Mikroökonomik (4 SWS)
BIM PF 08: VWL 2: Makroökonomik (4 SWS)
BIM PF 09: VWL 3: Vertiefungsmodul (3 SWS) BIM PF 10: A&O 1: Mensch und Arbeit (3 SWS)
BIM PF 11: A&O 2: Mensch und Organisation (3 SWS) BIM PF 12: Informationstechnologie (2 SWS)
BIM PF 13: Statistik 1: Grundlagen Statistik (2 SWS)
BIM PF 14: Statistik 2: Anwendung Statistik (2 SWS)
BIM PF 15: Methode 1: Forschungsmethodik und Wissenschaftliches Arbeiten (3 SWS)
BIM PF 16: Methode 2: Forschungsmethodik und Empirisches Projekt (3 SWS) BIM PF 17: Recht 1: Arbeitsrecht und Internationales Recht (3 SWS)
BIM PF 18: Recht 2: Grundlagen des Zivilrechts (3 SWS) BIM PF 19: Bachelorthesis (2 SWS)

Hinzu kommt im spanischen Sprachzweig das Modul

- BIM PF 01: Einführung in das Studium der Management- und Wirtschaftswissenschaften (3 SWS)

(5) Im spanischen Sprachzweig sind im Wahlpflichtfach 1 „International Business and Economics“ mit funktionaler Orientierung und im Wahlpflichtfach 2 „Area Studies“ mit regionaler Orientierung insgesamt 50 Credit Points zu erbringen, wovon im Wahlpflichtfach 1 mindestens 10 Credit Points und im Wahlpflichtfach 2 mindestens 20 Credit Points abzuleisten sind. Von diesen 20 Credit Points sind mindestens 15 in spanischsprachigen Veranstaltungen zu absolvieren.

Im dänisch/deutschen Sprachzweig sind im Wahlpflichtfach 1 mit funktionaler Orientierung 25 Credit Points und im Wahlpflichtfach 2 mit regionaler Orientierung 15 Credit Points zu erbringen.

¹ Erläuterung der Nummerierung der Module: BIM: Bachelor International Management
PF = Pflichtfach, W 1 = Wahlpflichtfach 1, W 2 = Wahlpflichtfach 2, SP = Sprachen

(5.1) In das Wahlpflichtfach 1 mit funktionaler Orientierung können in beiden Sprachzweigen u.a. folgende Module mit jeweils 5 Credit Points eingebracht werden:

BIM W1 21: International Human Resource Management (3 SWS)

BIM W1 22: International Media Management (3 SWS) BIM W1 23: International Finance (3 SWS)

BIM W1 24: International Economics (3 SWS)

BIM W1 25: International Strategic Management (3 SWS) BIM W1 26: International Marketing Management (2 SWS) BIM W1 27: Marketing Research (2 SWS)

BIM W1 28: Development Economics (3 SWS)

(5.2) In das Wahlpflichtfach 2 mit regionaler Orientierung können im spanischen Sprachzweig u.a. folgende Module mit jeweils 5 Credit Points eingebracht werden:

BIM W2 31: Desarrollo Regional 1 (3 SWS)

BIM W2 32: Desarrollo Regional 2 (3 SWS)

BIM W2 33: El Mundo Hispanohablante: Temas Actuales (3 SWS) BIM W2 34: International Business Ethics (3 SWS)

BIM W2 35: Culture and International Development (3 SWS) BIM W2 36: Anglo-American Law (3 SWS)

(5.3) In das Wahlpflichtfach 2 mit regionaler Orientierung können im dänisch/deutschen Sprachzweig folgende Module eingebracht werden:

BIM W2 38: Kommunikation und Kultur (5 CP) (2 SWS)

BIM W2 39: Vergleichende Gesellschaftssysteme (10 CP) (4 SWS)

(6) Die Sprachausbildung im spanischen Sprachzweig hat einen Gesamtumfang von 25 Credit Points, die durch die Module Spanisch 1-4 eingebracht werden.

BIM SP 41: Spanisch 1 (10 CP) (6 SWS)

BIM SP 42: Spanisch 2 (5 CP) (4 SWS)

BIM SP 43: Spanisch 3 (5 CP) (4 SWS)

BIM SP 44: Spanisch 4 (5 CP) (2 SWS)

Die Sprachausbildung im dänisch/deutschen Sprachzweig hat einen Gesamtumfang von 40 Credit Points, die durch die Module Dänisch bzw. Deutsch 1-4 (insgesamt 25 Credit Points) und die Module Englisch 1-3 (insgesamt 15 CP) eingebracht werden.

BIM SP 51a: Dänisch 1 (5 CP) (4 SWS) BIM SP 51b: Deutsch 1 (5 CP) (6 SWS)

BIM SP 52a: Dänisch 2 (5 CP) (4 SWS) BIM SP 52b: Deutsch 2 (5 CP) (4 SWS)

BIM SP 53a: Dänisch 3 (5 CP) (4 SWS) BIM SP 53b: Deutsch 3 (5 CP) (3 SWS)

BIM SP 54a: Dänisch 4 (10 CP) (4 SWS) BIM SP 54b: Deutsch 4 (10 CP) (3SWS)

BIM SP 55: Englisch 1 (5 CP) (4 SWS)

BIM SP 56: Englisch 2 (5 CP) (4 SWS)

BIM SP 57: Englisch 3 (5 CP) (4 SWS)

(7) Innerhalb des Wahlpflichtfachs 1 kann im Umfang von 5 CP ein mindestens vierwöchiges studienrelevantes Praktikum in Vollzeit anerkannt werden. Der Leistungsnachweis er-

folgt durch einen Bericht, der mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird. Das Ergebnis fließt nicht in die Endnote ein.

(8) Über Änderungen bzw. zusätzliche Angebote in den Fächern gemäß Absatz 4, 5 und 6 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Das Bachelorstudium beinhaltet studienbegleitende Modulprüfungen des Pflichtfachs inkl. der Bachelorthesis, der zwei Wahlpflichtfächer sowie der Sprachausbildung.

(2) Die für die Module gültigen Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 5 Prüfungszweck

(1) Durch die Prüfungen weisen die Kandidatinnen und Kandidaten nach, dass sie die inhaltlichen Grundlagen der studierten Fächer beherrschen, über Kenntnisse zur Anwendung eines adäquaten wissenschaftlich/methodischen Instrumentariums verfügen und fundierte arbeitsmarktbezogene Sprachkenntnisse erworben haben. Die erfolgreiche Absolvierung sämtlicher Prüfungen unter Berücksichtigung der Bachelorthesis bestätigt den Erwerb von Wissen und Kenntnissen im internationalen Management mit umfassender Qualifizierung für eine wirtschaftliche Tätigkeit in Organisationen.

(2) Mit dem Abschluss des Bachelorstudiums erreichen die Kandidatinnen und Kandidaten einen berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch die nachfolgenden Prüfungsarten zu erbringen, die in den Modulbeschreibungen festgelegt sind und auch in Kombination angeboten werden können:

1. mündliche Prüfungen (§ 7),
2. Klausurarbeiten und andere schriftliche Arbeiten (§ 8),
3. Referate und andere Teilnahmeaktivitäten (§ 9).

(2) Klausuren sowie andere Prüfungsformen werden in der Regel in der Arbeitssprache der jeweiligen Veranstaltung abgeleistet.

(3) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen ganz oder teilweise daran gehindert ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder in anderer Form erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss kann hierfür die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

(4) Voraussetzung für die Ableistung der Prüfungen ist die vorherige Anmeldung. Die Prüfungstermine und die Fristen für die Anmeldung sind rechtzeitig in der üblichen Weise bekannt zu machen.

(5) Studierende sollen pro Tag höchstens zwei Prüfungen absolvieren.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in

diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus können von der oder dem zu Prüfenden benannte eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.

(2) Einzel- wie Gruppenprüfungen sind möglich. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Mündliche Prüfungen sind in der Regel von mehreren Prüfungsberechtigten oder von einer oder einem Prüfungsberechtigten sowie einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abzunehmen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 8 Klausurarbeiten und andere schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und anderen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in vorgegebener Zeit und mit festgelegten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Der Prüfungsausschuss legt verbindliche Richtlinien für Umfang und Dauer von Klausuren und anderen schriftlichen Arbeiten fest.

(3) Alle schriftlichen Arbeiten (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) müssen abschließend die nachfolgende schriftliche und eigenhändig von der oder dem Studierenden zu unterzeichnende Versicherung enthalten:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend (5,0)‘, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatsoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatsoftware erkläre ich mich einverstanden.

Flensburg, Datum
Unterschrift
Vorname, Name“

§ 9 Referate und andere Teilnahmeaktivitäten

Referate und/oder andere unterrichtsgestaltende Aktivitäten können ebenso Prüfungsleistung sein, wenn sie bewertet werden.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Notenbildung

(1) Prüfungsleistungen sind innerhalb von acht Wochen zu bewerten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann der Prüfungsausschuss eine Ersatzprüferin oder einen Ersatzprüfer bestellen. Der Prüfungsausschuss kann eine kürzere Frist festlegen.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Bei Bedarf werden die Noten in das ECTS-System oder die dänische Notenskala übertragen. Der Prüfungsausschuss bestimmt eine geeignete Bezugsgröße zur Berechnung der Noten.

(4) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem gewogenen Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anzahl der zugeordneten Credit Points.

(5) Die Noten für Prüfungsleistungen lauten:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

(6) Für die Bildung von Gesamtnoten gilt Absatz 4 entsprechend.

(7) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. In begründeten Fällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Teil-Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen zu hören. Kandidatinnen und Kandidaten, die gegen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung verstoßen haben, können durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer oder die Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg. Als schwerwiegender Fall der Täuschung wird grundsätzlich jedwede Form des Plagiats sowie die Auftragsarbeit verstanden. Wird das Vorliegen eines Plagiats durch den Prüfungsausschuss festgestellt, kann die Kandidatin oder der Kandidat durch Beschluss des Prüfungsausschusses von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang International Management ausgeschlossen werden.

(4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer oder der oder dem Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang International Management ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen beantragen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Insbesondere belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Anerkennung besonderer Bedürfnisse „Härtefallregelung“

(1) Den besonderen Bedürfnissen von Studierenden ist gemäß § 3 Abs. 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 Nr. 14, Abs. 4 HSG Rechnung zu tragen.

(2) Ist eine Studierende oder ein Studierender wegen einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, ist die Bearbeitungsdauer angemessen zu verlängern oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form zu erbringen. Der Krankheit der oder des Studierenden ist der Fall gleichgestellt, dass eine Studierende oder ein Studierender wegen der Betreuung und der Pflege eines Kindes bis zum Alter von 14 Jahren oder der Pflege einer oder eines Angehörigen nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise abzulegen.

(3) Die Inanspruchnahme von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit wird gewährleistet.

(4) In allen Fällen nach den Absätzen 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag; die Erfüllung der Voraussetzungen ist in geeigneter Form nachzuweisen. Aus der Beachtung der Vorschriften nach Absätzen 2 und 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen.

(5) Studierende dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Gremien der Hochschule nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Bei zeitlicher Überschneidung von Lehrveranstaltungen mit Gremiensitzungen sind sie für die Teilnahme an der Gremiensitzung in der Lehrveranstaltung entschuldigt. Die Studierenden setzen die Lehrenden hiervon vor Teilnahme an der Gremiensitzung rechtzeitig in Kenntnis.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die darauf gegebene Note mindestens „ausreichend“ ist.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat nicht alle für den Bachelorabschluss erforderlichen Prüfungen bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält. Sollte eine notwendige Prüfung für den Bachelorabschluss endgültig nicht bestanden sein, ist dies in der Bescheinigung entsprechend zu dokumentieren.

§ 14 Wiederholung

(1) Nichtbestandene Prüfungen können maximal zwei Mal wiederholt werden. Die 2. Wiederholungsprüfung kann in anderer Form als die Erstprüfung (z.B. mündliche Prüfung statt Klausur) durchgeführt werden. Über Sonderfälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Prüfung hat spätestens in dem Semester zu erfolgen, das auf das Semester folgt, in welchem die erste Prüfung nicht bestanden wurde und in dem die zur Prüfung gehörende Lehrveranstaltung erneut angeboten wird. Die Meldung zur zweiten Wiederholung hat spätestens neun Monate nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen können vom Prüfungsausschuss längere Fristen vorgesehen werden.

(3) Die Bachelorthesis kann bei einer Beurteilung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als nicht bestandener Prüfungsversuch gewertet wird.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) In den Modulen des Bachelorstudiums erbrachte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus akkreditierten Studiengängen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder die an Partnerhochschulen aufgrund eines Learning Agreements erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachweist. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen anzuwenden.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Im Ausland erbrachte Noten werden übernommen, sofern die Gleichwertigkeit der Notensysteme gegeben ist. In allen anderen Fällen wird grundsätzlich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nicht angerechnet werden.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss des Studiengangs besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern und deren sechs Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Drei der Mitglieder kommen aus der Gruppe der am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eines aus der Gruppe des Wissenschaftlichen Dienstes und eines aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs. Diese werden vom Senat der Europa-Universität Flensburg gewählt. Die Syddansk Universitet entsendet ein stimmberechtigtes Mitglied in den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der anderen Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (2) Dem Prüfungsausschuss obliegen die Organisation der Prüfungen und die Erledigung der sonstigen durch diese Satzung übertragenen Aufgaben.
- (3) Die oder der Vorsitzende achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, regelt bei vorübergehender Verhinderung eines Mitglieds die Stellvertretung und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können den Prüfungen des Studienganges beiwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit.

§ 17 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Als Prüferin oder Prüfer darf nur tätig werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer beteiligt, muss mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Über im Einzelfallerforderliche Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Als Beisitzerin oder Beisitzer darf nur tätig werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin bzw. sachkundiger Beisitzer). Bei der Bewertung einer Bachelor-Arbeit muss eine Prüferin oder ein Prüfer Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Europa-Universität Flensburg sowie andere hauptamtlich an der Europa-Universität

Flensburg Lehrende berechtigt und verpflichtet. Andere fachlich geeignete Personen können vom Prüfungsausschuss mit Prüfungsaufgaben betraut werden, sofern dies erforderlich ist.

§ 18 Bachelorthesis

(1) Die Bachelorthesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiengangs selbstständig mit den erforderlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Bachelorthesis wird im 6. Semester angefertigt. Sie besteht aus der Thesis selbst (12 CP) und einem besonders bewerteten Methodenteil (3 CP). Voraussetzung für die Anmeldung ist der erfolgreiche Besuch der Module BIM PF 2 – BIM PF 9 sowie BIM PF 13 – BIM PF 16.

(3) Das Thema der Bachelorthesis ist aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich gemäß § 3 Absatz 4 bzw. 5 zu stellen. Jede Professorin, jeder Professor und jede andere für den Studiengang prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Bachelorthesis zu stellen und die Bachelorthesis zu betreuen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorthesis Vorschläge zu machen.

(4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorthesis erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bachelorthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorthesis beträgt drei Monate. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorthesis müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens einen Monate verlängern.

(7) Die Bachelorthesis ist nach Absprache mit den Prüfenden in deutscher oder einer Fremdsprache abzufassen. Die Arbeit muss als Anhang eine kurze Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.

(8) Am Ende der Thesis (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) hat die oder der Studierende gesondert und schriftlich die nachfolgende und eigenhändig zu unterzeichnende Versicherung abzugeben:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.“

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend (5,0)‘, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Mit einer Ausleihe meiner Arbeit bin ich einverstanden / nicht einverstanden.

Flensburg, Datum

Unterschrift

Vorname, Name“

(9) Die Bachelorthesis ist fristgemäß der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. in der Geschäftsstelle/dem Sekretariat des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(10) Die Bachelorthesis ist von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern zu bewerten, darunter mindestens eine/r aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema der Bachelorthesis gestellt hat.

(11) Die Bachelorthesis ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ ist. Die Gesamtnote errechnet sich als Mittelwert der Noten der beiden Gutachten. Ergibt sich ein Mittelwert größer als 4,0, ist im Falle voneinander abweichender Benotungen vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zu bestellen. Diese bzw. dieser entscheidet verbindlich darüber, ob die betreffende Bachelorthesis als „bestanden“ (4,0) gewertet wird. Weichen zwei mindestens ausreichende Benotungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, beauftragt der Prüfungsausschuss eine fachlich zuständige Hochschullehrerin oder einen fachlich zuständigen Hochschullehrer mit der Erstellung eines dritten Gutachtens. Dessen Bewertung ist endgültig.

§ 19 Abschluss, Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Das Bachelorstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Mit der erfolgreichen Beendigung des Bachelorstudiums wird der Abschluss „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: BA) erworben. Dieser Abschluss wird in einer Urkunde dokumentiert, die zusammen mit dem Zeugnis von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

(3) Zusätzlich zu der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Zeugnis und ein Transcript of Records mit den Einzelnoten und der Gesamtnote sowie ein Diploma Supplement gemäß den Richtlinien bzw. Beschlüssen von HRK und KMK.

(4) Das Transcript of Records, das Zeugnis, die Urkunde und das Diploma Supplement tragen das Datum des Tages, an dem sie ausgestellt werden. Zusätzlich wird das Datum des Tages aufgenommen, an dem die letzte Prüfungsentscheidung ergangen ist.

(5) Sofern Kooperationsverträge mit Partneruniversitäten die Vergabe von Doppelabschlüssen vorsehen, gelten die Abschlüsse der Partneruniversität als in diesen Studiengang integriert.

§ 20 Ungültigkeit der Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach Aushändigung der Urkunde und des Diploma Supplement bekannt, so kann der Prü-

fungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde und des Diploma Supplement bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Diploma Supplement ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Diploma Supplement ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, ggf. die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren.

§ 22 Übergangsbestimmungen; Auslaufen dieser Prüfungs- und Studienordnung“ angefügt

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt

1) für die Studierenden, die ihr Studium „Bachelor of Arts in International Management“ ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen, sowie

2) für Studierende, die ihr Studium „Bachelor of Science in International Management“ ab dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben,

a) nach erfolgter Mitteilung an das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten, dass sie ihr Studium nach dieser Prüfungs- und Studienordnung fortsetzen wollen,

b) ohne diese Mitteilung ab dem Wintersemester 2016/2017.

(2) Studierende des Bachelor-Studiengangs „International Management“, die

1) ihr Studium vor dem Herbstsemester 2017/2018 aufgenommen haben und für die diese Prüfungs- und Studienordnung gemäß den Bestimmungen des Abs. 1 Geltung erlangt, und die

2) ihr Studium nicht bis zum Ablauf des Frühjahrssemesters 2020, somit bis zum Ablauf des 31. August 2020, erfolgreich abgeschlossen haben,

führen ihr weiteres Studium des Bachelor-Studiengangs „International Management“ ab Beginn des Herbstsemesters 2020/2021, somit ab dem 1. September 2020, unter Geltung der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang International Management mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 29. Juni 2017 fort, vorausgesetzt, dass die Studierenden bis zum Ablauf des Frühjahrssemesters 2020 ihr bisheriges Studium des Bachelor-Studiengangs „International Management“ unter Geltung dieser Prüfungs- und Studienordnung nicht wegen endgültig nicht bestandener Prüfung nicht bestanden bzw. nicht aus sonstigen Gründen ihren Prüfungsanspruch verloren haben. Die Studierenden werden hierzu von Amts wegen durch das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten mit Wirkung zum 1. September 2020 in die Prüfungs- und Studienord-

nung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang International Management mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 29. Juni 2017 überführt.

§ 23 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft. Die Prüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Bachelorstudiengang "International Management" vom 5. Juni 2007 tritt damit außer Kraft.

Die Genehmigung des Präsidiums nach § 22 HSG wurde am 6. September 2012 erteilt.
Flensburg, den 6. September 2012

Europa-Universität Flensburg

Der Präsident m.d.W.d.G.b.

Prof. Dr. Werner Reinhart